

Satzung

zur Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Barth

„Auf der Grundlage des § 5 Absatz (1) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. Nr. 2/1998), veröffentlicht im GVOBl. S. 29 und der §§ 25 Abs. 2 und 32 Abs. 1 b des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991, veröffentlicht im GVOBl. S. 425 sowie der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFw Entsch VO M-V) vom 07. Sept. 2000 veröffentlicht im GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 2131-1-3 hat die Stadtvertretung Barth am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personen in der Angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr Barth gleich welcher Art (Telefonate, Nahverkehr, Pkw-Benutzung) abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung

Die an den jeweiligen Funktionsträger zu zahlende Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den

a) Stadtwehrführer	250,00 DM	127,82 Euro
b) stellv. Stadtwehrführer	125,00 DM	63,91 Euro
c) Jugendwehrwart	50,00 DM	25,56 Euro

§ 3

Doppelfunktion

Inhaber von Doppelfunktionen erhalten als Maximalwert den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes der Zweitfunktion.

Als erste Funktion gilt das Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen. Wird eine Funktion länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat. Übernimmt ein anderes Mitglied der Feuerwehr vorübergehend eine Ersatzfunktion nach

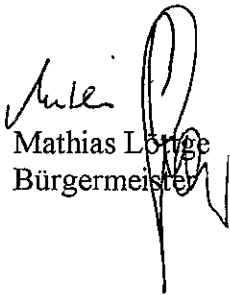
§ 4 Satz 2, erhält dieses Mitglied je nach Funktionsausübung die zutreffende Aufwandsentschädigung.

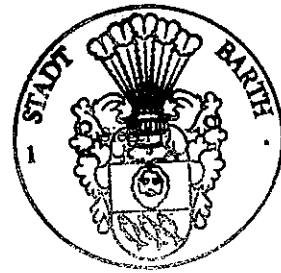
§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft ab 01. Januar 2001.
- (2) Mit der Währungsumstellung von DM in EURO gelten alle in dieser Satzung genannten DM-Beträge mit 50 v.H. auch in EURO

Barth, den 19.12.2000


Mathias Lörge
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Veröff in OZ am 30./31.12.2000
(siehe Saky Maddeijer Zainur)